Zweckverband zur Wasserversorgung
Rhön-Maintal-Gruppe

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe
(RABl Nr. 15 vom 12.08.1988 - S. 92)

Auf Grund des § 2 der Änderungssatzung vom 10.05.1988 (RABl Nr. 15 vom 12.08.1988) wird nachstehend die Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung vom 03.10.1978 (RABl Nr. 19 vom 29.12.1978) bekanntgemacht.

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.11.2018

(RABl Nr. 23 vom 17.12.2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Stammkapital

(1) Der Zweckverband führt den Namen ***„Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe“.*** Er hat seinen Sitz in Poppenhausen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Stammkapital beträgt 10 Millionen Euro.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Sandberg	Rhön-Grabfeld	Waldberg
Bad Bocklet	Bad Kissingen	Bad Bocklet Aschach Großenbrach Hohn Roth Steinach

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Bad Kissingen	Bad Kissingen	Hausen Kleinbrach Reiterswiesen Winkels
Burkardroth	Bad Kissingen	Burkardroth Frauenroth Katzenbach Lauter Oehrberg Premich Strahlsbach Waldfenster Zahlbach Gefäll
Münnerstadt	Bad Kissingen	Windheim
Oerlenbach	Bad Kissingen	Oerlenbach Ebenhausen Eltingshausen Rottershausen
Bergrheinfeld	Schweinfurt	Bergrheinfeld Garstadt
Dittelbrunn	Schweinfurt	Hambach Holzhausen Pfändhausen
Donnersdorf	Schweinfurt	Pusselsheim
Euerbach	Schweinfurt	Euerbach Obbach Sömmersdorf
Geldersheim	Schweinfurt	
Gochsheim	Schweinfurt	Gochsheim Weyer
Grafenrheinfeld	Schweinfurt	
Grettstadt	Schweinfurt	Grettstadt Dürrfeld Obereuerheim Untereuerheim

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Niederwerrn	Schweinfurt	Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks, das auf der Gemarkung Niederwerrn liegt (nähere Beschreibung unter § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer7)
Poppenhausen	Schweinfurt	Poppenhausen Hain Kronungen Kützberg Maibach Pfersdorf
Röthlein	Schweinfurt	Röthlein Heidenfeld Hirschfeld
Schonungen	Schweinfurt	Schonungen Forst Mainberg Hausen Marktsteinach Löffelsterz Reichelshof
Sennfeld	Schweinfurt	
Schwebheim	Schweinfurt	
Sulzheim	Schweinfurt	Sulzheim Alitzheim
Üchtelhausen	Schweinfurt	Üchtelhausen Hesselbach Hoppachshof Madenhausen Ottenhausen Thomashof Weipoltshausen Zell
Waigolshausen	Schweinfurt	Waigolshausen Hergolshausen Theilheim

Gemeinde	Landkreis	bezügl. des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile
Werneck	Schweinfurt	Werneck Eckartshausen Egenhausen Ettleben Essleben Mühlhausen Rundelshausen Schleerieth Schnackenwerth Zeuzleben
sowie der Bezirk Unterfranken	Schweinfurt	beteiligt mit der Krankenhausverwaltung „Schloss Werneck“

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, die gleichzeitig in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzt. Der Eintritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

(4) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleiben unberührt.

Ein ausgeschlossenes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.

§ 3
Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm in den Jahren 1935/36 erbaute und zwischenzeitlich durch neue Anlagen verbesserte und erweiterte Wasserversorgungsanlage zu betreiben, zu unterhalten und insbesondere weitere Grundwassererschließungen durchzuführen sowie Leitungen neu zu verlegen, soweit diese den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen.

(2) Zweck des Unternehmens ist die Belieferung der Verbandsgemeinden und der sonstigen Verbandsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser zur Versorgung der Bevölkerung sowie von landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit Ausnahme der für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) gehören die Errichtung und die Unterhaltung von Löschwasserversorgungseinrichtungen nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(6) Der Zweckverband kann auch an Nichtmitglieder (Wassergäste) Wasser abgeben. Das Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Wasserlieferungsvertrag, der der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, zu regeln.

(7) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die Geschäftsleitung, Betriebsleitung und Verwaltungsleitungsaufgaben sowie andere Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen.
Die Übertragung erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung.

(8) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperation und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital bzw. Kapitalanteile ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden.

(9) Der Zweckverband überträgt alle Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 im Zusammenhang mit der Belieferung der Gemeinde Schonungen mit Wasser auf sein Kommunalunternehmen „Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe“.

§ 4
Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis (Versorgungsbereich) umfasst:

a) das Gebiet der Gemeindeteile

1. Waldberg (*Gemeinde Sandberg*)
2. Bad Bocklet, Aschach, Großenbrach, Hohn, Roth, Steinach (*Markt Bad Bocklet*)
3. Hausen, Kleinbrach, Winkels (*Stadt Bad Kissingen*)
4. Premich (*Markt Burkardroth*)
5. Windheim (*Stadt Münnerstadt*)
6. Pusselsheim (*Gemeinde Donnersdorf*)
7. Oberwerrn und das Gebiet der Conn Barracks mit folgenden Flur-Nummern in der Gemarkung Niederwerrn:
   1354, 1359, 1361, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1362, 1362/2, 1362/3, 1362/4, 1362/5, 1362/6, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1381, 1382, 1382/2, 1382/3, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1412/2, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1436 (*Gemeinde Niederwerrn*)
8. Poppenhausen, Hain, Kronungen, Kützberg, Maibach (*Gemeinde Poppenhausen*)
9. Sulzheim, Alitzheim (*Gemeinde Sulzheim*)
10. Werneck, Ettleben, Mühlhausen, Schnackenwerth, Zeuzleben (*Markt Werneck*)
11. Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen, Ottenhausen, Thomashof, Üchtelhausen, Weipoltshausen, Zell (Gemeinde Üchtelhausen)
12. Hambach, Holzhausen, Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn)

b) das gesamte Gebiet der Gemeinden

1. Oerlenbach
2. Bergrheinfeld
3. Euerbach
4. Geldersheim
5. Gochsheim
6. Grafenrheinfeld
7. Grettstadt
8. Röthlein
9. Schwebheim
10. Waigolshausen

(2) Bei den nachgenannten Mitgliedern beinhaltet der räumliche Wirkungskreis nur die Wasserlieferung, ohne daß die Wasserabnehmer der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes unterliegen.

1. Forst, Hausen, Mainberg, Marktsteinach, Löffelsterz, Reichelshof, Schonungen (*Gemeinde Schonungen*)
2. Eckartshausen, Egenhausen, Eßeben, Schleerieth, Rundelshausen (Markt Werneck)
3. Reiterswiesen (Stadt Bad Kissingen)

4. Burkardroth, Frauenroth, Katzenbach, Lauter, Oehrberg, Strahlsbach, Waldfenster, Zahlbach, Gefäll (Markt Burkardroth) sowie
5. Sennfeld (Gemeinde Sennfeld); siehe hierzu gesonderte vertragliche Regelung

(3) Der Bezirk Unterfranken ist nur mit der Krankenhausverwaltung *„Schloss Werneck“* beteiligt.

§ 5
Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband betreibt die Gruppenwasserversorgungsanlage ohne Absicht einer Gewinnerzielung.

§ 6
Aufsicht und fachliche Überwachung

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.

(2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss (Werkausschuss)
3. der Verbandvorsitzende

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung: Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Verbandsrat. Die Verbandsgemeinden werden jeweils durch den 1. Bürgermeister und im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter als Verbandsrat vertreten. Der Verbandsrat des Bezirkes wird von diesem bestimmt und ist dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(2) Die Anzahl der Stimmen, die jedem Verbandsmitglied zusteht, richtet sich jeweils nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.

Der Verbandsvorsitzende hat 1 Stimme.

Verbandsmitglieder mit einem Wasserverbrauch bis zu 50.000 cbm haben eine Stimme, von 50.001 bis 100.000 cbm zwei Stimmen, von 100.001 bis 150.000 cbm drei Stimmen, von 150.001 bis 200.000 cbm vier Stimmen, von 200.001 bis 250.000 cbm fünf Stimmen und über 250.000 cbm sechs Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen der Gemeinde Schonungen richten sich im Kalenderjahr 2010 nach der von der RMG an die Gemeinde Schonungen im Kalenderjahr 2009 verkauften Wassermenge. Ab dem Kalenderjahr 2011 richtet sich die Anzahl der Stimmen der Gemeinde Schonungen nach der Wasserbezugsmenge des jeweiligen Vorjahres, die das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe von der RMG für die Wasserversorgung Schonungen bezogen hat.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Verhinderungsvertreter dauert sechs Jahre. Inhaber kommunaler Haupt- und Ehrenämter scheiden vorzeitig als Verbandsräte und Vertreter aus, wenn ihr kommunales Wahlamt während der Verbandsamtszeit endet.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft es beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft in München haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen (§ 8 Abs. 2). Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Es wird offen abgestimmt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und - unter Angabe des Grundes - der abwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere obliegen ihr:

a) Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Vertreter.

b) Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.

c) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Verbandsausschussmitglieder.

d) Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und Geschäftsleiters sowie Festsetzung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.

e) Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes für die Dienstkräfte.

f) Haushaltsmäßige Festsetzung des Umlagensolls und Festlegung der Art der Umlagenentrichtung.

g) Haushaltsmäßige Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen.

h) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung.

i) Einführung und Änderung von Gebühren und Beiträgen sowie Festsetzung der allgemeinen Verkaufsbedingungen.

k) Veräußerung von Grundvermögen des Verbandes bei einem Wert über 50.000,00 Euro.

l) Entscheidung über Schadenersatzansprüche von über 50.000,00 Euro.

m) Änderung der Verbandssatzung.

n) Die Entscheidung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und über den Austritt sowie den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2 bis 4).

o) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Organe sowie der Dienstordnung und der Betriebsordnung.

p) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung des Abwicklers.

q) Sonstige der Verbandsversammlung durch diese Satzung oder das KommZG zugewiesene oder durch Beschluss des Verbandsausschusses vorgelegte Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung kann andere als die in Abs. 1 einzeln aufgeführten Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Verbandsausschuss oder den Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 14
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsräten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren, dem Verbandsausschuss angehörenden Verbandsräte und für jeden von ihnen einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15
Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Bei der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.

(2) Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Verbandsausschussmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft in München unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird.

§ 16
Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden mindestens drei erschienen sind.

(2) Über andere als die in der Einladung angegebenen Gegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlußmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedem Verbandsausschussmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat

1. alle Maßnahmen zu beschließen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienen und die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gehören,

2. die zur Zugehörigkeit der Verbandsversammlung behörenden Gegenstände vorzubereiten,

3. die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte, insbesondere die Führung des Kassen und Rechnungswesens zu überwachen,

4. die notwendigen Dienstkräfte für den Verband einzustellen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,

5. über die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu beschließen.

§ 18
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 19
Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß Art. 35 KommZG gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden (Art. 35 Abs. 3 KommZG).

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem 1. Bürgermeister zukommen. Er führt die Geschäftsstelle, solange kein Geschäftsleiter bestellt ist.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 21
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 22
Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes sind Beschäftigte im Sinne des TV-V.

(2) Der Betriebsleiter und Geschäftsleiter werden von der Verbandsversammlung angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die übrigen Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden, ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 15 durch den Verbandsausschuss angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Die Aufgabenbereiche des Betriebs- und des Geschäftsleiters sind durch eine Geschäfts- und Betriebsordnung zu regeln.

§ 23
Aufsichtliche Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1) bedürfen die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und deren Austritt, die außerordentlichen Kündigung von Mitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 24
Allgemeines

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindewirtschaft entsprechend.

3. Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

4. Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen die Verbandsversammlung selbst entscheidet.

5. Die Aufgaben der Werkleitung werden von dem Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

6. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in München übertragen.

7. Ein Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes ist halbjährlich zu erstellen.

§ 25
Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen brauchen nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

§ 26
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und durch sonstige Einnahmen sowie durch Aufnahme von Darlehen und durch Staatszuschüsse gedeckt.

(2) Wenn und soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung des Finanzbedarfs nicht ausreichen und auch eine Regelung nach § 5 untunlich erscheint, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Der jährliche Gesamtbetrag der Umlagen (Umlagesoll) wird von der Verbandsversammlung haushaltsmäßig festgesetzt. Sie bestimmt jeweils für ein Wirtschaftsjahr, wie die Umlage zu entrichten ist (Teilbeträge, Vorauszahlungen usw.).

(3) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, errechnet sich nach dem durch die Ortwasserzähler im jeweiligen letzten Geschäftsjahr festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch.

§ 27
Heranziehen von einzelnen Verbandsmitgliedern in besonderen Fällen

Entstehen dem Zweckverband durch Erweiterung, Erneuerung oder Ausbesserung der örtlichen Anlage und deren Zugehörungen in einer Verbandsgemeinde Aufwendungen, deren Tragung dem Zweckverband nicht zugemutet werden kann und die auch nicht durch Erhebung von Rohrnetzkostenbeiträgen gemäß der Benutzungssatzung des Zweckverbandes gedeckt werden können, so kann die Verbandsgemeinde zu angemessenen Leistungen bis zu 50 Prozent der tatsächlich entstehenden Kosten herangezogen werden. Eine Heranziehung der Gemeinde unterbleibt, wenn die Gesamtkosten den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

Das gleiche gilt, wenn wegen der Erweiterung der örtlichen Anlage zusätzlich Kosten für Wassererschließung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Zuleitung entstehen.

IV. Schlussbestimmung

§ 28
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und

über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, werden die Beteiligten die Aufsichtsbehörde des Verbandes zur Schlichtung anrufen. Die Regierung wird dann als Schlichtungsstelle, nicht aber als Schiedsgericht, tätig sein. Ihre Entscheidung (Schlichtungsvorschlag) ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch dieses Schlichtungsverfahren wird der Verwaltungsrechtsweg, soweit die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nicht ausgeschlossen; auch wird der Lauf von Rechtsbehelfsfristen nicht gehemmt.

§ 29
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Auflösungsbeschluss wird erst mit Ablauf des auf die aufsichtliche Genehmigung folgenden Wirtschaftsjahres wirksam.

(2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist erforderlichenfalls ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

(3) Im Falle der Abwicklung ist etwa verbleibendes Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

§ 30
Anwendbare Bestimmungen

Soweit das KommZG und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung entsprechend.

Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekanntgemacht.

§ 31
Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen dieser Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit als Satzung beschlossen. Sie bedürfen in den in § 23 genannten Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, im Übrigen sind sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen sind durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen und von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntzumachen. Soweit die Änderungssatzung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, treten die Änderungen mit dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 32
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, 14.11.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

gez. Stahl
Verbandsvorsitzender